

ZH_OBERGERICHT LY250011 vom 18. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY250011

FR: ZH_OBERGERICHT LY250011 du 18 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LY250011 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Parteien wurden mit Urteil des Bezirksgerichts I._____ vom 24. Juni 2024 in der Ukraine rechtskräftig geschieden und haben drei gemeinsa- me unmündige Töchter, E._____ (geb. tt.mm.2011), F._____ (geb. tt.mm.2014) und G._____ (geb. tt.mm.2020). Die Parteien stehen sich seit dem 18. Okto- ber 2024 vor dem Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Winterthur in einem Verfahren betreffend Ergänzung des Scheidungsurteils ge- genüber (act. 7/1 und act. 7/3/6). In diesem Verfahren stellten die Parteien ver- schiedene Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen (act. 7/1 S. 3 f., act. 7/40 S. 2 und act. 7/50 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 12. März 2025 (act. 7/55 = act. 6) regelte das Einzelgericht für die Dauer des Ergänzungsverfahrens die Ob- hut und Betreuung für die Kinder (Dispositiv-Ziff. 1 und 2), die Kinderunterhalts- beiträge (Dispositiv-Ziff. 3 und 4) sowie die Zuweisung der Familienwohnung (Dis- positiv-Ziff. 5 und 6). Für die Einzelheiten der vorinstanzlichen Prozessgeschichte wird auf die Ausführ- ungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 6 S. 4 f.).

E. 1.2

Gegen die Regelung der Kinderunterhaltsbeiträge in den Dispositiv-Ziff. 3 und 4 dieser Verfügung erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 2. April 2025 (per IncaMail) Berufung bei der Kammer und stellte die eingangs genannten An- träge (act. 2).

E. 1.3

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 7/1-62 und 9/63-64). Mit Verfügung vom 17. April 2025 wurde der Berufung in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung für geschuldete Unterhaltsbei-

- 9 - träge im Fr. 569.-- für E._____, Fr. 601.-- für F._____ und Fr. 455.-- für G._____ übersteigenden Umfang (total Fr. 865.--) einstweilen teilweise aufschiebende Wir- kung gewährt. Gleichzeitig wurde der Berufungsbeklagten einerseits eine zehntä- gige Frist angesetzt, um zum teilweisen Aufschub der Vollstreckbarkeit Stellung zu nehmen. Andererseits wurde der Berufungsbeklagten eine Frist von 30 Tagen zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (act. 10). Nachdem der Berufungs- kläger am 24. und 25. April 2025 weitere Eingaben eingereicht hatte (act. 13-14 und act. 16-17), wurde der Berufungsbeklagten mit Verfügung vom 29. April 2025 Gelegenheit gegeben, sich innert der mit Verfügung vom 17. April 2025 angesetzt- ten Berufungsantwortfrist auch dazu zu äussern (act. 19). Die Berufungsbeklagte verzichtete mit Schreiben vom 12. Mai 2025 auf eine Stellungnahme, stellte ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeistän- dung und erstatte mit Eingabe vom 30. Mai 2025 fristgerecht die Berufungsant- wort (act. 21 und act. 22). Ferner reichte der Berufungskläger unter dem 27. Juni 2025 weitere Noven zu den Akten (act. 24). Diese Noveneingabe sowie die

Berufungsantwort wurde den Parteien mit Verfügung vom 4. Juli 2025 gegenseitig zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zugestellt (act. 27). Die Berufungsbeklagte verzichtete auf eine Stellungnahme (act. 29). Der Berufungskläger reichte unter dem 16. Juli 2025 eine Stellungnahme zur Berufungsantwort sowie Noven ein (act. 30-31), weshalb mit Verfügung vom 11. August 2025 der Berufungsbeklagten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme dazu gewährt wurde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass das Verfahren in die Beratungsphase übergeht (act. 35). Mit Eingabe vom 12. August 2025 reichte der Berufungskläger ein weiteres Novum ein (act. 37-38). Die Berufungsbeklagte reichte bis heute keine Stellungnahme ein. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 10 -

E. 2.1

Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen ist die Berufung zulässig (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO; Streitwert vorliegend über Fr. 10'000.--, vgl. nachfolgend E. 5.2.). Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Art. 308 ff. ZPO. Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich, dass die Berufung zudem Rechtsmittelanträge in der Sache und deren Begründung zu enthalten hat (vgl. ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, Art. 311 N 34). Die vorliegende Berufung vom 2. April 2025 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht (vgl. act. 7/57). Zudem enthält die Berufung Anträge und eine Begründung. Der Berufungskläger ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Berufung legitimiert. Es ist daher auf die Berufung einzutreten.

E. 2.2

Bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens sind die (materiell- sowie verfahrensrechtlichen) Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB; ANNETTE DOLGE/EVA BENGTTSSON, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 276 N 15). Es gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung mit entsprechender Beweismittel- und Beweismassbeschränkung, und es gilt die Dispositionsmaxime mit eingeschränktem Untersuchungsgrundsatz bzw. – soweit wie hier Kinderbelange betroffen sind – die Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO). Das hat die Vorinstanz bereits zutreffend und ausführlich dargestellt, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 6 S. 5 ff.). Diese Grundsätze sind in allen Verfahrensstadien und von allen kantonalen Instanzen zu beachten (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGer 5A_923/2014 vom 27.8.2015 E. 3; FamKomm Scheidung/SCHWEIGHAUSER, 4. Aufl. 2022, Anh. ZPO Art. 296 N 6). Die in Kinderbelangen geltende strenge Untersuchungsmaxime wird im Rechtsmittelverfahren aber durch die von den Parteien begründet vorzutragenden Bean-

- 11 - standungen in ihrem sachlichen Umfang beschränkt (vgl. BGer 5A_357/2015 vom 19.8.2015, E. 4.2; BGer 5A_141/2014 vom 28.4.2014, E. 3.4; BGer 5D_65/2014 vom 9.9.2014, E. 5.1). Sie führt insbesondere nicht dazu, dass die Parteien von jeglichen Mitwirkungspflichten entbunden wären. In aller Regel sind sie über die massgebenden Verhältnisse selber am besten informiert und dokumentiert. Wo sie ihrer Obliegenheit zur Mitwirkung nicht oder nur ungenügend nachkommen, und wo die so erstellten Grundlagen

eines Entscheids nicht offenkundig unrichtig sind, darf das Gericht zulasten der nachlässigen Partei darauf abstellen und auf weitere eigene Abklärungen verzichten (z.B. OGer ZH LY200006 vom 16.7.2020, E. II.1.2.3; OGer ZH LY160050 vom 18.4.2017, E. II.3.2).

E. 2.3

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Ebenfalls gerügt werden kann die (blosse) Unangemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides, da es sich bei der Berufung um ein vollkommenes Rechtsmittel handelt. Bei der Ermessensüberprüfung auferlegt sich die Berufungsinstanz grundsätzlich insoweit Zurückhaltung, als sie nicht eigenes Rechtsfolgenmessen ohne Weiteres an die Stelle des vorinstanzlichen stellt, insbesondere wo es örtliche und persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen gilt, denen das Bezirksgericht nähersteht (vgl. BK ZPO-STERCHI, 2012, Art. 310 N 3; BLICKENSTORFER, DIKE-Komm ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 310 N 10).

E. 2.4

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Untersteht das Verfahren allerdings wie hier der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO), hat das Gericht aus diesem Grund selbst Noven zuzulassen, die unter die Novenbeschränkung von Art. 317 ZPO fallen (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1. = Pra 108 (2019) Nr. 88; BGer 5A_77/2018 vom 6.3.2019 E. 3.2; OGer ZH LY160019 vom 21.07.2016).

E. 2.5

Die Berufungsinstanz wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Sie ist daher weder an die Argumente des Berufungsklägers noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1).

- 12 - Die Begründungspflicht (Art. 53 ZPO) verpflichtet das Gericht nicht dazu, sich mit jedem einzelnen rechtlichen oder sachverhaltlichen Einwand des Berufungsklägers eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr darf sich das Gericht in der Begründung seines Entscheids auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (vgl. statt vieler: BK ZPO-HURNI, Art. 53 N 60 f.; BGE 145 III 324 E. 6.1; BGE 142 III 433 E. 4.3.2; BGE 142 II 49 E. 9.2; BGE 136 I 229 E. 5.2). Auf die Ausführungen der Parteien, insbesondere auch auf die neben dem gesetzlich vorgesehenen Schriftenwechsel eingereichten Eingaben, wird daher in den nachfolgenden Erwägungen insoweit eingegangen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. Ohne Berücksichtigung bleibt hingegen die Noveneingabe des Berufungsklägers vom 12. August 2025 mit der Lohnabrechnung vom Juli 2025 (act. 37-38), weil sich das Verfahren gemäss Verfügung vom 11. August 2025 in diesem Zeitpunkt bereits im Stadium der Urteilsberatung befand (act. 35, vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.5).

E. 3.1

Die vorliegende Berufung richtet sich einzig gegen die von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge sowie den diesen zugrunde gelegten finanziellen Grundlagen

(Dispositiv-Ziff. 3 und 4 des angefochtenen Entscheides). Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid die rechtlichen Grundlagen und die massgebenden Kriterien für die Unterhaltsberechnung zutreffend dar (act. 6 S. 12 ff.). Da sie vom Berufungskläger nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, kann auf eine Wiederholung verzichtet und darauf verwiesen werden.

E. 3.2

Vor diesem Hintergrund stellte die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass die Parteien ein Gesamteinkommen von Fr. 5'273.-- und einen Gesamtbedarf von Fr. 8'012.-- hätten, woraus bei der Klägerin ein Manko von Fr. 2'041.-- resultiere. Der Berufungskläger sei im Umfang von Fr. 2'490.-- leistungsfähig und zu verpflichten, der Berufungsbeklagten an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder einen monatlichen Unterhaltsbeitrag für E._____ in Höhe von Fr. 751.-- (Barunterhalt), für F._____ in Höhe von Fr. 804.-- (Barunterhalt) und für G._____ in der

- 13 - Höhe von Fr. 935.-- (Barunterhalt Fr. 604.-- und Betreuungsunterhalt Fr. 331.--), je zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen (act. 6 S. 21 f.). Für diese Unterhaltsberechnung ging die Vorinstanz von einem Einkommen des Berufungsklägers in Höhe von Fr. 5'272.77, einem Einkommen der Berufungsbeklagten in Höhe von Fr. 0.--, Kinderzulagen von Fr. 215.-- für G._____ und F._____ sowie Fr. 268.-- für E._____, einem Bedarf des Berufungsklägers in Höhe von Fr. 2'783.--, einem Bedarf der Berufungsbeklagten in Höhe von Fr. 2'372.--, einem Bedarf von E._____ und F._____ in Höhe von je Fr. 1'019.-- und einem Bedarf von G._____ in Höhe von Fr. 1'819.-- aus (act. 6 S. 19).

E. 3.3.1

Die Vorinstanz ging beim Berufungskläger wie erwähnt von einem anrechenbaren Einkommen in Höhe von Fr. 5'272.77 aus. Sie stützte sich dabei auf den Durchschnittswert der Lohnabrechnungen der Monate Januar und Mai - November 2024 mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 4'800.-- zuzüglich der schwankenden, aber regelmässigen Entschädigungen für Überstunden/Überzeit, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge für die Quellensteuer zwischen Fr. 20.-- und Fr. 70.-- und der Kinderzulagen. Dazu erwog sie, der Berufungskläger arbeite als Lagerist in einem 100 % Pensum bei der J._____ AG. Zudem leiste der Berufungsbeklagte Überstunden, wofür er zusätzlich entschädigt werde. Es sei auf das tatsächliche Einkommen abzustellen, wie es erzielt werde. In Anbetracht der knappen finanziellen Verhältnisse gehe es nicht an, zum Nachteil der Kinder ein unter dem tatsächlich verdienten Lohn liegendes Einkommen anzunehmen. Die Überstundenentschädigungen seien einstweilen weiter anzurechnen. Das erscheine für die beschränkte Dauer des Verfahrens zumutbar und angemessen. Die Lohnabrechnung von Januar 2025 sei nicht zu berücksichtigen, weil darin aus nicht nachvollziehbaren Gründen für die Quellensteuer ein Betrag von rund Fr. 500.-- abgezogen worden sei, statt wie im Jahr 2024 zwischen Fr. 20.-- und Fr. 70.-- (act. 6 S. 16 ff.).

E. 3.3.2

Der Berufungskläger bringt dagegen im Wesentlichen vor, die Vorinstanz rechne ihm durchschnittlich über 45 Überstunden pro Monat an, was einem Arbeitspensum von fast 130 % entspreche. Überstunden seien eine Mehrbelastung,

- 14 - die ein Gesundheitsrisiko darstelle. Er leide unter Stress und Erschöpfungsständen und vermöge diese Überstundenarbeit nicht auf Dauer zu leisten. Dazu dürfe er auch nicht

verpflichtet werden (act. 2 S. 6 ff.). Der Arzt bestätige, dass er nicht mehr als ein 100 %-Pensum arbeiten könne (act. 30 S. 4). Die Vorinstanz habe auch unberücksichtigt gelassen, dass die Überstunden nicht mehr im Umfang anfallen würden, wie er sie während wenigen Monaten geleistet habe. Aus der Januarabrechnung 2025 gehe hervor, dass die Überstunden nicht garantiert seien und nicht mehr im selben Umfang weiterhin anfallen würden. Im Januar 2025 seien noch 31.92 Stunden angefallen, im Februar 2025 noch 21.5 Stunden und im März 2025 lediglich 15 Stunden. Sein Arbeitgeber bestätige, dass Überzeiten unregelmässig und ohne Garantie seien, der Berufungskläger bislang noch zu wenig effizient gewesen sei, weshalb Überstunden angefallen seien, und sich dies aber nun verändert habe. Weil er mehr Erfahrung habe und weniger Überstunden leisten müsse, werde ihm seit Januar 2025 auch ein um Fr. 200.-- höheres Bruttoeinkommen ausbezahlt. Zudem seien im Jahr 2024 zu wenig Quellensteuern abgezogen worden, weil die Scheidung dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt worden sei. Der Tarif nach der Scheidung habe sich von B3N auf A0N geändert. Entsprechend würden ab Januar 2025 inskünftig deutlich höhere Quellensteuerabzüge anfallen. Es sei für die Berechnung des Nettoeinkommens auf die aktuellen Einkünfte gemäss Lohnabrechnungen Januar bis März 2025 abzustellen, wobei die Überstunden nicht zu berücksichtigen seien, weil diese nicht garantiert und rückläufig seien. Es sei ein monatlicher Nettolohn von Fr. 3'752.35 anzurechnen (act. 2 S. 6 ff.).

E. 3.3.3

Die Berufungsbeklagte stützt sich hinsichtlich der Anrechenbarkeit und Zumutbarkeit der Überstunden im Wesentlichen auf die Ausführungen der Vorinstanz. Ferner weist sie zusammengefasst darauf hin, dass die Überstunden nicht geleistet worden seien, weil der Berufungskläger zu wenig effizient gewesen sei, sondern zwecks Schuldenabzahlung. Die Lohnerhöhung von Fr. 200.-- könne nicht ernsthaft die zuvor regelmässig erzielte Überstundenentschädigung von über Fr. 1'000.-- wettmachen. Selbst wenn auf die Lohnabrechnungen Januar bis April 2025 abgestellt würde, seien zur Ermittlung der durchschnittlichen Überstundenentschädigung die Lohnabrechnungen 2024 miteinzubeziehen (act. 22

- 15 - S. 4 ff.). Zudem könne die Korrektur der Quellensteuer höchstens für die Dauer von April bis August 2025 einkommensmindernd angerechnet werden (act. 22 S. 9).

E. 3.3.4

Aus der Lohnabrechnung Januar 2025 sowie den vom Berufungskläger neu zu den Akten gelegten Lohnabrechnungen Februar bis Juni 2025 und den Auskünften seines Arbeitgebers vom 26. März 2025 und 1. April 2025 (act. 4/3-6, act. 7/51/3, act. 17 und act. 25/1-2) wird ersichtlich, dass sich die Abzüge für die Quellensteuer ab Januar 2025 auf Grund der Tarifänderung infolge der Scheidung deutlich erhöht haben. Dementsprechend besteht auch eine Nachforderung für die zu geringen Abzüge in den Monaten nach der Scheidung im Jahr 2024 (vgl. act. 14). Ebenfalls erscheint insbesondere auch mit der Bestätigung des Arbeitgebers ausgewiesen, dass sich seit Januar 2025 die Anzahl der Überstunden verringert und im Gegenzug der Grundlohn um Fr. 200.-- erhöht hat, weil der Berufungskläger seine Effizienz steigern konnte. Es erscheint daher angemessen, für die Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge ab 1. März 2025 auf die Lohnverhältnisse ab Januar 2025 abzustellen und vom neuen, erhöhten Grundlohn auszugehen. Weiter leistete der Berufungskläger seit Januar 2025 pro Monat durchschnittlich noch rund 20

Überstunden. In diesem deutlich geringeren Umfang und in Anbetracht der Tatsache, dass der Berufungskläger diese Überstunden weiter- hin regelmässig geleistet hat, erscheint die Anrechnung von Überstunden in die- sem Umfang ohne Weiteres zumutbar und angemessen und es erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den - im Übrigen nicht konkretisierten und bereits realisierten - gesundheitlichen Bedenken des Berufungsklägers. Die Anrechnung dieses tatsächlich verdienten Lohnes rechtfertigt sich vorliegend insbesondere auch auf Grund der knappen finanziellen Verhältnisse. Das hat bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt.

E. 3.3.5

Der Nettolohn des Berufungsklägers belief sich ohne Kinderzulagen bei ei- nem Bruttolohn von Fr. 5'000.-- zuzüglich Überstundenentschädigungen und ab- züglich der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Quellensteuer im Januar 2025 auf Fr. 4'617.10, im Februar 2025 auf Fr. 4'373.50, im März 2025 auf Fr. 4'233.55, im April 2025 auf Fr. 4'346.45, im Mai 2025 auf Fr. 4'476.40 und im Juni 2025 auf

- 16 - Fr. 4'227.55. Das ergibt einen durchschnittlichen Nettolohn von gerundet Fr. 4'379.--. Darauf ist vorliegend abzustellen.

E. 3.4.1

Bei der Berufungsbeklagten rechnete die Vorinstanz kein Einkommen an. Dabei ging sie in Nachachtung des Schulstufenmodells davon aus, dass das jüngste Kind G._____ erst im August 2025 eingeschult werde und bis dahin ein definitiver Entscheid in der Sache ergehen werde. Zudem wäre der Berufungsbe- klagten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine angemessene Frist von min- destens sechs Monaten zu gewähren. Es sei davon auszugehen, dass es dem Berufungskläger in dieser Zeit gelingen werde, eine Wohnung zu finden. Da der Berufungsbeklagten dann ein Manko von bis zu Fr. 2'737.-- entstehen würde, bliebe es auch unter Anrechnung eines angemessenen hypothetischen Einkom- mens von Fr. 2'000.-- (unter Abzug von Gestehungskosten und Quellensteuer) bei der Berufungsbeklagten beim geschuldeten Unterhalt, selbst wenn sich ihre Wohnkosten noch senken würden (act. 6 S. 14 f.).

E. 3.4.2

Der Berufungskläger hält dem entgegen, dass der Berufungsbeklagten be- reits ab 1. September 2025 ein hypothetisches Einkommen von mindestens Fr. 2'000.-- für ein 50 % Pensum anzurechnen sei und nicht davon ausgegangen werden könne, dass das Hauptverfahren bis zum August 2025 definitiv abge- schlossen sei. Auch wenn sich allenfalls auf Grund einer Mankosituation nichts an den zu bezahlenden Unterhaltsbeiträgen ändern würde, so wäre das Manko doch entsprechend niedriger, was betragsmässig korrekt festzuhalten sei. Entspre- chend sei ab 1. September 2025 eine zweite Phase zu berechnen (act. 2 S. 13 f.).

E. 3.4.3

Die Berufungsbeklagte erachtet demgegenüber die Bildung einer zweiten Phase ab 1. September 2025 zwecks Festhalten eines korrekten Mankos als un- nötig, zumal realistischer Weise mit einem Abschluss des Verfahrens bis Ende August 2025 gerechnet werden könne (act. 22 S. 8).

E. 3.4.4

Wie in E. 3.3. vorstehend festgestellt, hat sich die Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers verändert. Mithin sind die Unterhaltsbeiträge neu zu bestim-

- 17 - men. Zudem ist ungewiss, bis wann das Hauptverfahren bei der Vorinstanz tatsächlich abgeschlossen sein wird. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung der Einkommenssteigerung bei der Berufungsbeklagten und weiterer Veränderungen im Bedarf (vgl. nachfolgend E. 3.5. f.). Dies auch vor dem Hintergrund, dass in sog. Mankofällen wie dem vorliegenden, wenn sich angesichts beschränkter Leistungsfähigkeit nicht das betriebsrechtliche Existenzminimum der Kinder decken lässt, der Fehlbetrag im Urteil auszuweisen ist (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2; Art. 287a lit. c ZGB und Art. 301a lit. c ZPO).

E. 3.4.5

Wie die Vorinstanz zur Leistungsfähigkeit der Berufungsbeklagten zutreffend ausgeführt hat, ist in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (sog. Schulstufenmodell) der Berufungsbeklagten ab Einschulung des jüngsten Kindes im August 2025 ab 1. September 2025 ein hypothetisches Einkommen im Umfang von 50% anzurechnen (act. 6 S. 14 f.; BGE 144 III 481). Dieses ist entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz mit Fr. 2'000.-- zu veranschlagen, was die Parteien nicht beanstanden und welches Einkommen auch möglich und zumutbar erscheint. Insbesondere legt die Berufungsbeklagte nicht dar, inwiefern ihre frühere Krebserkrankung heute noch die Aufnahme einer Teilzeitarbeitstätigkeit im Umfang von 50% als unzumutbar erscheinen lässt. Eine Übergangsfrist ist hingegen nicht zu berücksichtigen, weil die Berufungsbeklagte um ihre Leistungspflicht ab Schuleintritt des jüngsten Kindes wusste und bereits im Vorfeld nach einer geeigneten Anstellung hätte suchen können.

E. 3.5.1

Weiter beanstandet der Berufungskläger, die Vorinstanz habe beim Bedarf der Tochter G._____ Fr. 1'819.-- berücksichtigt, anstatt Fr. 819.-- (act. 2 S. 12).

E. 3.5.2

Die Vorinstanz hat in der Tabelle zu den Bedarfszahlen (act. 6 S. 19) sowie in Dispositiv-Ziff. 4 den Bedarf von G._____ zwar mit total Fr. 1'819.-- angegeben. Die einzelnen Bedarfspositionen sind indes (korrekt und nicht beanstandet) mit Fr. 400.--, Fr. 380.-- und Fr. 39.-- vermerkt und ergeben zusammen Fr. 819.--. In der Unterhaltsberechnung hat die Vorinstanz denn auch zutreffend den Betrag

- 18 - von Fr. 819.-- berücksichtigt und auf einen Gesamtbedarf der Parteien von Fr. 8'012.-- abgestellt (Fr. 2'372.--, Fr. 1'019.--, Fr. 1'019.--, Fr. 819.-- und Fr. 2'783.--; vgl. act. 22 S. 19 und S. 21 f.). Mithin handelt es sich um einen Redaktionsfehler, welcher im Dispositiv grundsätzlich zu berichtigen wäre. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, sind die finanziellen Grundlagen sowie die Unterhaltsberechnung ohnehin anzupassen.

E. 3.6.1

Die Wohnkosten der Berufungsbeklagten berücksichtigte die Vorinstanz in deren Bedarfsrechnung mit Fr. 760.-- und bei den Kindern mit je Fr. 380.-- (Total Fr. 1'900.--). Die Krankenkassenprämien veranschlagte die Vorinstanz sodann unter Berücksichtigung der individuellen Prämienverbilligung mit Fr. 262.-- für die Berufungsbeklagte und je Fr. 39.-- pro Kind (act. 6 S. 19 f.; vgl. act. 7/3/9-10).

E. 3.6.2

Der Berufungskläger beanstandet, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass die Berufungsbeklagte nach eigenen Angaben mit den Kindern spätestens per 1. April 2025 in eine kostengünstigere Wohnung ziehe. Die Kosten würden sich auf Fr. 1'300.-- exklusiv Nebenkosten belaufen. Entsprechend seien Kosten inklusive Nebenkosten von Fr. 1'500.-- anzurechnen und anteilmässig im Umfang von Fr. 600.-- auf die Berufungsbeklagte und je Fr. 300.-- auf die Kinder aufzuteilen (act. 2 S. 12). Weiter seien bei der Berufungsbeklagten mit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens auch Gestehungskosten zu berücksichtigen, nämlich Fr. 87.-- für ein ÖV-Billett und Fr. 110.-- für auswärtige Verpflegung (act. 2 S. 14).

E. 3.6.3

Die Berufungsbeklagte führt dazu aus, dass der Umzug erst per Ende Juni [recte: Juli]/Anfangs August 2025 erfolge und sich die monatliche Nutzungsgebühr auf Fr. 1'480.-- belaufe. Daher würden die Wohnkosten per 1. Juli 2025 Fr. 592.-- für die Berufungsbeklagte und je Fr. 296.-- pro Kind betragen (act. 22 S. 7). Zum weiteren Bedarf macht die Berufungsbeklagte geltend, sie würden auf Grund ihres Schutzstatus und der Unterstützung durch die Sozialhilfe keine individuelle Prämienverbilligung erhalten, weshalb die vollen Krankenkassenprämien anzurechnen seien. Diese würden sich auf Fr. 457.35 für die Berufungsbeklagte und Fr. 113.85

- 19 - für jedes Kind belaufen (act. 22 S 7 f.). Zu den Gestehungskosten macht die Berufungsbeklagte keine Ausführungen.

E. 3.6.4

Die Parteien gehen demnach übereinstimmend von tieferen Wohnkosten der Berufungsbeklagten und den Kindern per 1. Juli 2025 aus. Gestützt auf die E-Mail der Gemeinde D. _____ vom 28. Mai 2025 (act. 23/1) sind per 1. Juli 2025 Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'480.-- ausgewiesen und zu berücksichtigen, aufgeteilt auf Fr. 592.-- bei der Berufungsbeklagten und Fr. 296.-- bei jedem Kind. Weiter geht aus dieser E-Mail sowie dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderats D. _____ vom 17. März 2025 hervor, dass die Berufungsbeklagte von der Gemeinde wirtschaftliche Hilfe erhält und ihr deshalb keine Prämienverbilligung zusteht (act. 23/1 und act. 23/3). Belegt sind ab April 2025 sodann Krankenkassenprämien für die Berufungsbeklagte und die Kinder in Höhe von Fr. 457.35 bzw. Fr. 113.85 (act. 23/2), weshalb der Bedarf auch in dieser Hinsicht anzupassen ist. Mit der Anrechnung des hypothetischen Einkommens sind der Berufungsbeklagten ab diesem Zeitpunkt zudem Ausgaben für die Fahrt und die auswärtige Verpflegung anzurechnen, wobei Fahrtkosten in Höhe von Fr. 87.-- (Monatsabonnement für 1-2 Zonen im Kanton Zürich) und Kosten für auswärtige Verpflegung in Höhe von Fr. 110.-- angemessen erscheinen.

E. 3.7

Vor dem Hintergrund der vorstehend festgestellten Änderungen der finanziellen Verhältnisse, namentlich der neuen Wohnkosten ab 1. Juli 2025 und der Anrechnung eines Einkommens bei der Berufungsbeklagten ab 1. September 2025 ergeben sich grundsätzlich zwei Phasen, wobei es sich zur Vereinfachung und unter Berücksichtigung, dass der Berufungsbeklagten keine Übergangsfrist für die Anrechnung des hypothetischen Einkommens angerechnet wurde (vgl. E. 3.4.5 vorstehend), rechtfertigt von einer ersten Phase bis 31. August 2025 und einer zweiten Phase ab 1. September 2025 auszugehen.

Die zugrunde liegenden Zahlen präsentieren sich wie folgt: 1. Phase (bis 31. August 2025):

- 20 - Berufungsbe- E._____ F._____ G._____ Berufungskläger klagte Einkommen Fr. 0.- Fr. 268.- Fr. 215.- Fr. 215.- Fr. 4'379.- Gesamteinkommen der Fr. 5'077.- Parteien Bedarf 1) Grundbetrag Fr. 1'350.- Fr. 600.- Fr. 600.- Fr. 400.- Fr. 1'200.- 2) Wohnkosten, inkl. Fr. 760.- Fr. 380.- Fr. 380.- Fr. 380.- Fr. 904. - Nebenkosten 3) Krankenkasse (KVG) Fr. 457.- Fr. 114.- Fr. 114.- Fr. 114.- Fr. 252.- 4) Fahrkosten Fr. 207.- 5) auswärtige Verpfle- Fr. 220.- gung Total Fr. 2'567.- Fr. 1'094.- Fr. 1'094.- Fr. 894.- Fr. 2'783.- Gesamtbedarf der Par- Fr. 8'432.- teien 2. Phase (ab 1. September 2025): Berufungsbe- E._____ F._____ G._____ Berufungskläger klagte Einkommen Fr. 2'000.- Fr. 268.- Fr. 215.- Fr. 215.- Fr. 4'379.- Gesamteinkommen der Fr. 7'077.- Parteien Bedarf 6) Grundbetrag Fr. 1'350.- Fr. 600.- Fr. 600.- Fr. 400.- Fr. 1'200.- 7) Wohnkosten, inkl. Fr. 592.- Fr. 296.- Fr. 296.- Fr. 296.- Fr. 904. - Nebenkosten 8) Krankenkasse (KVG) Fr. 457.- Fr. 114.- Fr. 114.- Fr. 114.- Fr. 252.- 9) Fahrkosten Fr. 87.- Fr. 207.- 10) auswärtige Verpfle- Fr. 110.- Fr. 220.- gung Total Fr. 2'596.- Fr. 1'010.- Fr. 1'010.- Fr. 810.- Fr. 2'783.- Gesamtbedarf der Par- Fr. 8'209.- teien

- 21 -

E. 3.7.1

In beiden Phasen beträgt die Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers un- verändert Fr. 1'596.-- (Fr. 4'379.-- abzgl. Fr. 2'783.--), weshalb für die Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge auf eine Phasenbildung zu verzichten ist. Der Beru- fungskläger ist zu verpflichten, der Berufungsbeklagten für die Zeit ab 1. März 2025 für die weitere Dauer des Verfahrens an den Unterhalt und die Er- ziehung der Kinder einen monatlichen Unterhaltsbeitrag (Barunterhalt) für E._____ in Höhe von Fr. 555.--, für F._____ in Höhe von Fr. 591.-- und für G._____ Fr. 450.--, je zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen.

E. 3.7.2

Mit diesen Unterhaltsbeiträgen ist in der 1. Phase der Barbedarf von E._____ im Umfang von Fr. 271.-- nicht gedeckt, derjenige von F._____ im Um- fang von Fr. 288.-- und derjenige von G._____ im Umfang von Fr. Fr. 229.--. Bei den Lebenshaltungskosten der Berufungsbeklagten und damit beim Betreuungs- unterhalt von G._____ resultiert zusätzlich ein Manko von Fr. 2'567.--.

E. 3.7.3

In der 2. Phase ist der Barbedarf von E._____ im Umfang von Fr. 187.-- nicht gedeckt, derjenige von F._____ im Umfang von Fr. 204.-- und derjenige von G._____ im Umfang von Fr. Fr. 145.--. Das Manko der Berufungsbeklagten bei den Lebenshaltungskosten beträgt Fr. 596.--, in diesem Umfang besteht ein Manko im Betreuungsunterhalt bei G._____ .

E. 3.7.4

Sodann bleibt es bei der Anordnung der Vorinstanz (vgl. act. 6 S. 22), wo- nach sich die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers für alle Kinder anteilmässig reduziert, wenn er durch Vorlage eines gültigen, unterzeichneten Vertrages ge- genüber der Berufungsbeklagten nachweist, dass seine tatsächlichen Kosten für die Miete einer Wohnung einschliesslich Nebenkosten und allfälliger Prämie für eine Mietkautionsversicherung den Betrag von Fr. 904.-- pro Monat übersteigen. Die Reduktion entspricht dem die Wohnkosten von Fr. 904.-- übersteigenden Be- trag bis maximal Fr.

696.-- (Wohnkosten bei Fr. 1'600.--).

E. 4

Mit Blick auf die von den Parteien gestellten Gesuche um unentgeltliche Rechts- pflege für das Berufungsverfahren kann für die Beurteilung der finanziellen Situa-

- 22 - tion grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz zu den finanziellen Ver-
hältnissen der Parteien und auf die Unterhaltsberechnung im angefochtenen Ent- scheid
bzw. in den vorstehenden Erwägungen abgestellt werden. Es ist festzu- stellen, dass beide
Parteien ohne Weiteres mittellos sind. Weiter kann in Status- und Ehesachen in der Regel
nicht von Aussichtslosigkeit die Rede sein und die Parteien vertreten im
Berufungsverfahren keine von vornherein aussichtslosen Standpunkte, weshalb beiden
Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltli- che Rechtspflege zu bewilligen ist.
Dem Berufungskläger ist in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ und der
Berufungsbeklagten in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ je eine
unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestel- len. Beide Parteien sind auf ihre
Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzu- weisen, die greift sobald sie dazu in der
Lage sind.

E. 5.1

Trifft die Kammer wie vorliegend einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die
Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Da die Vorinstanz
im angefochtenen Entscheid auf einen Entscheid über die Prozesskosten verzichtete und
diesen dem Entscheid über die Hauptsache vorbehielt (Art. 104 Abs. 3 ZPO, act. 6
Dispositiv-Ziff. 7), ist auch im Rechts- mittelverfahren kein diesbezüglicher Entscheid zu
treffen. Demgegenüber ist an dieser Stelle über die Kosten- und Entschädigungsfolge des
Berufungsverfahrens zu befinden.

E. 5.2

Grundlage der Gebührenfestsetzung im Zivilprozess bilden der Streitwert bzw. das
tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§
2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangspunkt der Kostenberechnung für das Be- rufungsverfahren
ist § 12 GebV OG i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG, wo- nach die Gebühr
grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmun- gen bemessen wird und
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Regel Fr. 300.-- bis Fr. 13'000.--
beträgt. Ist im Rahmen dieser Streitigkeit wie vorliegend auch über vermögensrechtliche
Rechtsbegehren zu entscheiden, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den
Entscheid über die vermögensrechtli- chen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5
Abs. 2 GebV OG). Im Berufungs-

- 23 - verfahren sind allein vermögensrechtliche Aspekte (Höhe der Unterhaltsleistungen
während der Dauer des Verfahrens) zu beurteilen. Ausgehend von der verlangten
Herabsetzung der vom Berufungskläger zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeiträge um
insgesamt monatlich Fr. 1'520.70 (von Fr. 2'490.-- auf Fr. 969.30) ab 1. März 2025 bei einer
geschätzten Verfahrensdauer von zwei Jahren ab Einrei- chung des Begehrens um
Ergänzung des Scheidungsurteils im Oktober 2024 (1. März 2025 bis Oktober 2026: 20
Monate), ist vorliegend von einer vermögens- rechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert
von Fr. 30'414.-- auszugehen. Die Ent- scheidgebühr ist im Berufungsverfahren in
Anwendung von § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.-- festzusetzen.

E. 5.3

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Prozessen kann von diesen Grundsätzen abgewichen, und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). So können bei Streitigkeiten über die Regelung der Elternrechte (Obhut, Sorge und Kontakt) die Prozesskosten den Eltern in der Regel – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – hälftig auferlegt werden, wenn beide Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe für ihren Standpunkt hatten. Stehen hingegen wie hier vermögensrechtliche Streitigkeiten im Zentrum, ist diesbezüglich ein Ermessensentscheid nicht angezeigt, sondern es drängt sich für die darauf entfallenden Kosten eine Verteilung nach Obsiegen und Unterliegen auf. Der Berufungskläger beanstandet mit der Berufung die Höhe der Unterhaltsansprüche und obsiegt gemessen an der konkret beantragten Korrektur zu rund zwei Drittel. Dabei waren indes Noven zu berücksichtigen und auch die Berufungsbeklagte vertrat mit guten Gründen ihre Standpunkte, weshalb es sich insgesamt rechtfertigt, die Verfahrenskosten den Parteien je hälftig, d.h. im Umfang von je Fr. 500.--, aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind die Gerichtskosten unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 122 Abs. 1 lit. c ZPO). Nach Vorlage der Aufstellung ihrer Bemühungen werden die unentgeltlichen Rechtsbeiständigen der Parteien

- 24 - für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit separatem Beschluss zu entschädigen sein. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.